Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Bezugspreis: monatlich 80 Pfg.
Anzeigenpreis: im Anzeigenteil der Raum der 1 sp. Petitzeile 25 Pfg., auswärts 30 Pfg., im amtlichen Teil die 4spalt. Zeile 40 Pfg., im Reklameteil die Zeile 50 Pfg.
Bankkonten: Stadtb. Bank. Schneeberg Neustädtel. Postscheck-Konto Leipzig Nr. 12294.

Tageblatt · Amtsblatt der Königlichen Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Zwickau, sowie der Königlichen und Städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Verlag von C. M. Gärtner, Schneeberg.

Drahtnachr.: Volksfreund Schneeberg-S. Fernspr.: Schneeberg 10, Aue 81, Lößnitz Amt Aue 440, Schwarzenberg 19.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vormittags 11 Uhr in den Geschäftsstellen. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen an bestimmten Tagen sowie an vorgeschriebener Stelle wird nicht gegeben, ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. — Für Rückgabe unverlangt eingesandter Gegenstände kann die Schriftleitung nicht verantwortlich gemacht werden.
Hauptgeschäftsstellen in Schneeberg, Aue, Lößnitz und Schwarzenberg.

Nr. 205. | Mittwoch, den 5. September 1917. | 70. Jahrg.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 16. August 1917, die **Kontrolle der Hausbrandlieferungen** betreffend, wird hiermit zugleich für die Städte Crimmitschau, Werdau und Kirchberg zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zu § 1 wird bestimmt, daß jeder Kohlenhändler, der Brennstoffe in Ladungen von auswärts bezieht, deren Eingang unter genauer Bezeichnung von Menge und Art unverzüglich nach Eingang der zuständigen Ortskohlenverteilungsstelle — vergleiche Punkt 3 der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 2. August 1917, Vorläufige Bestimmungen über den Verkehr mit Kohlen im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau betreffend, — zu melden hat. Dieser Meldepflicht unterliegt auch der Nichthändler bei ladungsweisem Bezuge von Brennstoffen von Auswärts.

Zu § 3 wird bestimmt, daß die Vorlegung des Bestellscheines bei der Ortskohlenverteilungsstelle — vergleiche oben — zu erfolgen hat.

Die Bestimmungen in § 5 II trifft die Ortskohlenverteilungsstelle.

Zwickau, den 1. September 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau.
Amtshauptmann Dr. Zaunick.

Bekanntmachung über die Kontrolle der Hausbrandlieferungen.

In Ausführung des § 9 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

§ 1.

Damit im Bezirke eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als gemäß § 8 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung zum Bezuge vorläufig oder endgültig festgesetzt wird, haben die Vorstände der Kommunalverbände bezw. Gemeinden darüber zu wachen:

1. welche Brennstoffmengen durch Händler zur Abgabe an Verbraucher für Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes in den Bezirk waggonweise oder durch Kahnladung eingeführt werden;

2. welche Brennstoffmengen durch Verbraucher ohne Vermittlung eines im Bezirk ansässigen Platzhändlers für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe waggonweise oder durch Kahnladung in den Bezirk eingeführt werden;

3. welche Brennstoffmengen durch Händler und Verbraucher fuhrenweise und im Kleinverkauf von Platzhändlern anderer Bezirke und unmittelbar von Erzeugungsstätten (Landverkaufsstellen der Gruben, Brikettfabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) bezogen werden.

§ 2.

Die §§ 1—6 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 3. August 1917 über Lieferung von Hausbrandkohlen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 183) finden Anwendung.

§ 3.

1. Verbraucher und Händler, die auf dem in § 1 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Wege beziehen, haben vor dem Bezug von Brennstoffen den Bestellschein dem Vorstande des Kommunalverbandes oder der Gemeinde vorzulegen.

2. Der Vorstand hat den Bestellschein unter Angabe der für den Besteller zum Bezug zugelassenen Menge abzustempeln und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Bestellscheine sind in eine Liste einzutragen (§ 6).

3. Bestellungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes dürfen nicht mit Bestellungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Bestellschein vereinigt werden.

§ 4.

1. Der Besteller hat den abgestempelten Bestellschein an einen Lieferer zu geben der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bestellschein dem Erzeuger einzureichen.

2. Bestellungen, die sich als für Hausbrand Landwirtschaft und Kleingewerbe bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde abgestempelter Bestellschein vorgelegt wird.

§ 5.

1. Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrenweise oder im Kleinverkauf von Platzhändlern eines anderen Bezirks oder von Landverkaufsstellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen (§ 1 Nr. 3), bedürfen eines abgestempelten Bestellscheins nicht. Sie sind jedoch sonstigen von dem Kommunalverband oder der Gemeinde erlassenen Kontrollvorschriften oder Bezugsregelungen unterworfen.

2. Der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferern anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirks für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferer festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgegeben werden.

3. Werden von einem Lieferer verschiedene Bezirke beliefert, so hat die Angabe und Ueberwachung des zulässigen Bezugs durch die Vorstände der beteiligten Bezirke im Einvernehmen miteinander zu erfolgen.

§ 6.

1. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu vermerken sind, welche der Reichskommissar für die Kohlenverteilung für den Bezirk festgesetzt hat, und andererseits die Mengen anzugeben sind, deren Bezug der Vorstand durch Abstempelung von Bestellscheinen (§ 3) und durch Anweisung an die Lieferer (§ 5) zum Bezuge genehmigt hat.

2. In diese Liste sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, sodaß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen dürfen.

§ 7.

Wegen der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen findet § 18 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

§ 8.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
(gez.) Stutz.

Entgrannen der Gerste.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei Abnahme von Gerste und von Gewichtsbeanstandungen wird hiermit angeordnet, daß die Gerste beim Ausdreschen vorschriftsmäßig entgrannt wird.

Schwarzenberg, am 2. September 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg
Dr. Wimmer.

Das im Grundbuche für Lauter Blatt 719 auf den Namen des Zementwarenfabrikanten **Anton Moritz Süß** in Lauter eingetragene Grundstück soll

am 17. November 1917, vormittags ½12 Uhr,

an der Gerichtsstelle im **Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.**

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 6,5 Ar groß und auf 20600 M. — Pf. geschätzt; es besteht aus Wohngebäude nebst 2 Anbauten, Zementniederlagsgebäude und Hofraum; die Gebäude sind unter der Brandversicherungsnummer 61 E, Abt. A bei der Landesbrandversicherungskasse mit 136000 M. versichert.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. Juli 1917 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Schwarzenberg, den 22. August 1917. **Königliches Amtsgericht.**

Schneeberg. Einschränkung des Gasverbrauchs betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Vertrauensmanns des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 31. August 1917 geben wir noch bekannt, daß die Verbraucher, welche Gas von unserem Gaswerk durch Messer beziehen, ihren Höchstverbrauch für den kommenden Monat (erstmalig für September d. J.) auf der Rückseite der zugestellten Gasrechnung verzeichnet finden.

Den Abnehmern, welche Gas durch **Automaten** erhalten, wird ihr Höchstverbrauch für die Monate September bis Dezember d. J. besonders mitgeteilt.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß bei Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstmengen jedes cbm mit 50 Pfg. Aufschlag berechnet werden muß.

Schneeberg, den 3. September 1917. **Der Stadtrat.**

Lößnitz. Verkehr mit Kohlen.

1. Händler und Verbraucher, die Waggonweise Brennstoffe in das Stadtgebiet einführen, haben nach der Bekanntmachung des Bezirksverbands der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 31. August 1917 (Erzgeb. Volksfreund Nr. 203 vom 2. September 1917) in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung **vor** dem Bezuge von Brennstoffen den Bestellschein dem Bezirksverband vorzulegen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird hierdurch angeordnet, daß alle derartigen Bestellscheine zunächst beim **Stadtrat** einzureichen sind, der sie dann noch am gleichen Tage an den Bezirksverband weitergeben wird.

2. Die in der Bekanntmachung des Stadtrats vom 9. August 1917 (Erzgeb. Volksfreund Nr. 183 vom 10. August 1917) mit aufgeführten Kohlenhändler

Wilhelm August **Espig**, auf den Gütern 393,
Otto Paul **Becher**, „ „ „ 395,
Albin **Neubert**, Georgenstr. 578,

haben von der laufenden **Woche** an den Kleinverkauf von Kohlen eingestellt. **Kunden**, die bei ihnen den Bezug von Kohlen angemeldet haben, wollen daher umgehend ihre Anmeldung bei einem anderen Kohlenhändler bewirken.

Lößnitz, am 2. September 1917. **Der Rat der Stadt.**

Nutzholzversteigerung. Stadtwald Lößnitz.

Im Gasthause „Sächsischer Hof" in Lößnitz sollen

Dienstag, den 11. Septbr. 1917, von vorm. 9 Uhr an

1080 w. **Stämme** 10—19 cm stark,
353 „ „ 20—28 „ „
160 „ **Klöße** 10—26 „ „
} aufbereitet auf den Schlägen in Abt. 2, 7, 8,

gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Näheres durch Revierförster Schrödter in Lößnitz.

Lößnitz, den 4. Septbr. 1917. **Der Rat der Stadt.**

Niederschlema. Wasserwerk.

Zur Ermittelung von Leitungsschäden ist es notwendig, für die nächsten Tage nochmals zeitweilig die Leitung abzusperren.

Wasserentnahme wird vorläufig nur möglich sein früh 7 bis mittag 2 Uhr, heute (Dienstag) bis abends 9 Uhr.

Zu sparsamem Wasserverbrauch wird erneut gemahnt.

Niederschlema, den 4. September 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Zu einer **Freitag, den 7. September,** ab. 8½ Uhr, im **Ratskeller** stattfindenden Versammlung, in welcher über die **Gestaltung der Reformationsjubelfeier** in unserer Gemeinde beraten werden soll, laden mit der Bitte um zahlreiche Teilnahme die Hausväter der Kirchgemeinde ein.

Schneeberg, den 3. September 1917.

Der Kirchenvorstand.
Oberkirchenrat **Thomas.**